

RS Vwgh 1996/10/30 94/13/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

LiebhabeIV 1993;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Rechtssatz

Die dem Beschwerdefall zugrundeliegende Sachverhaltskonstellation (der Betrieb eines Schwimmbades durch den Abgabepflichtigen ist seit 1979 auf Grund von Rechtsstreitigkeiten nicht möglich; der Abgabepflichtige hat intensive Anstrengungen zur Wiederaufnahme des Badebetriebes unternommen; seine Annahme einer objektiven Ertragsfähigkeit des Badebetriebes ist unwiderlegt) gleicht in keiner Weise solchen Fällen, die in verlustbringender Betätigung auf solchen Gebieten, die einer in der Lebensführung wurzelnden Neigung entsprechen, der Entwicklung des klassischen Liebhabeibegriffes gerade auch in seiner Typisierung durch die Liebhabeiverordnungen Modell gestanden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994130165.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>